

im Ausbildungsberuf _____

Der/die Auszubildende _____ beantragt, bereits vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Gesellenprüfung im Sommer/Winter 20____ zugelassen zu werden. Der Antrag wird gemäß § 37 Abs. 1 Handwerksordnung wie folgt begründet und unterstützt:

A. Bestätigung des Ausbildungsbetriebes

Wir bestätigen hiermit, dass dem/der Auszubildenden alle nach den Berufsordnungsmitteln wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt wurden und die Erreichung des Ausbildungszieles zum Zeitpunkt der vorzeitigen Prüfung erwartet werden kann.

_____, den _____

Unterschrift

Ausbildungsbetrieb (genaue Anschrift, Firmenstempel)

B. Bestätigung der Berufsschule

Die Leistungen des/der Auszubildenden werden z. Zt. wie folgt beurteilt:

_____	_____
_____	_____
_____	_____

Wirtschafts- und Sozialkunde

Eine vorzeitige Zulassung wird daher befürwortet/nicht befürwortet.

_____, den _____

Dienstsiegel der Berufsschule

Unterschrift der Schulleitung

Unterschrift der Klassenleitung

Es gilt das für den jeweiligen Ausbildungsberuf entsprechende berufstypische Fach.

Richtlinien für die vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung gemäß § 37 Abs. 1 HwO

Der Berufsbildungsausschuss der Handwerkskammer Trier hat in seiner Sitzung vom 17. August 1981 folgende Richtlinien beschlossen:

Der Lehrling (Auszubildender) kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit in besonderen Fällen zur Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

1. Leistungen im Ausbildungsbetrieb

Der Ausbildende/Ausbilder muss bescheinigen, dass dem Lehrling (Auszubildenden) alle nach den Berufsordnungsmitteln wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt wurden und die Erreichung des Ausbildungszieles zum Zeitpunkt der vorzeitigen Prüfung erwartet werden kann.

2. Leistungen in der Berufsschule

Für die Beurteilung durch die Berufsschule ist davon auszugehen, dass überdurchschnittliche Leistungen Voraussetzung für eine vorzeitige Zulassung sind. Eine entsprechende Leistung liegt vor, wenn in den prüfungsrelevanten Schulfächern im Durchschnitt die Gesamtnote „gut“.

oder besser vorliegt.

3. Antragstellung

Der Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung ist unter Verwendung des umseitigen Antragsvordruckes bei der Kreishandwerkerschaft Trier-Saarburg innerhalb der jeweiligen Anmeldefrist zu stellen.

4. Entscheidung

Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses. Hält er die Voraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.